

§ 3

Der § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Fahrzeugtypen und Aufbauten, die darüber hinaus in die Abstimmung einbezogen werden oder wegen zu geringer Bestandszahlen fortfallen, gibt das Ministerium für Verkehrswesen bekannt.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1965

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2*
über die Verrechnung
von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten
aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen
im Lastschriftverfahren.
— Lastschrift-Anordnung Nr. 2 —**

Vom 18. August 1965

In Durchführung des § 6 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Änderung der Lastschrift-Anordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 769) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können die Vertragspartner bei Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, die Verrechnung von Raten zu bestimmten Terminen im Lastschriftverfahren vereinbaren. Die Differenz zwischen dem Betrag der im Abrechnungszeitraum erfolgten Warenlieferungen und sonstigen Leistungen und der Summe der gezahlten Raten ist entweder im Überweisungs- oder im Lastschriftverfahren zu verrechnen. Die Vertragspartner haben das Recht, das anzuwendende Verrechnungsverfahren für den Ausgleich der Differenz zu vereinbaren.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1965

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank
Dietrich**

* Anordnung (Nr. 1) vom 3. September 1964 (GBl. II Nr. 93 S. 769)

**Anordnung Nr. 8*
über Umsatzsteuerbefreiung.**

Vom 18. August 1965

§ 1

Diese Anordnung gilt für Bürger, Betriebe und Genossenschaften, die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes bzw. nach den Bestimmungen des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 119) entrichten.

§ 2

Von der Umsatzsteuer befreit sind

a) die Umsätze im Einzelhandel aus der Lieferung von Erzeugnissen, die in der

— Preisliste 10 der Preisanordnung Nr. 3102 vom 30. September 1964 — Leder — (Sonderdruck Nr. P 3102 des Gesetzblattes);

— Preisliste 12 der Preisanordnung Nr. 3102 I vom 18. Mai 1965 — Leder — (Sonderdruck Nr. P 3102/1 des Gesetzblattes) und

Preisliste 8 der Preisanordnung Nr. 3104 vom 30. September 1964 — Kunstleder — (Sonderdruck Nr. P 3104 des Gesetzblattes)

aufgeführt sind;

b) die Umsätze im Groß- und Einzelhandel aus der Lieferung von Gasherden (Warennummer 38 45 12 00).

§ 3

Der Einzelhandel kann die steuerfreien Umsätze gemäß § 2 nach dem Wareneingang zu Einzelhandelsverkaufspreisen von den vereinnahmten Entgelten absetzen. Im Wareneingangsbuch sind die Einzelhandelsverkaufspreise der bezogenen Waren dazu in einer besonderen Spalte nachzuweisen. Sind Einzelhändler von der Führung eines Wareneingangsbuches befreit, hat dieser Nachweis auf einem besonderen Warenkonto zu erfolgen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 7 vom 8. Februar 1965 über Umsatzsteuerbefreiung (GBl. II S. 163) außer Kraft.

Berlin, den 18. August 1965

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 7 vom 8. Februar 1965 (GBl. II Nr. 20 S. 163)